

Verhalten bei einem Corona Ansteckungsverdacht in der Schule

Hinweise für Lehrkräfte und Eltern 08 / 2020¹

1. Schülerinnen oder Schüler mit einer nachgewiesenen SARS-CoV-2 Infektion dürfen weder am Präsenzunterricht teilnehmen noch zu einer Prüfung mit Präsenzerfordernis zugelassen werden.
2. „Vor Betreten der Schule, also bereits im Elternhaus, muss abgeklärt werden, dass die Schülerinnen und Schüler keine Symptome einer COVID-19-Erkrankung aufweisen“ (Zitat Schulministerium). Häufige genannte Symptome sind nach Kobert-Koch Institut, August 2020: Husten, Fieber, Schnupfen, Störung des Geschmacks- und/ oder Geruchsinns. Sollten entsprechende Symptome vorliegen, ist die individuelle ärztliche Abklärung vorrangig und die Schule zunächst nicht zu betreten. Im Falle von Schnupfen müssen die Schüler*innen 24 Stunden zuhause bleiben. Ergibt sich kein weiteres Symptom, können sie die Schule wieder besuchen.
3. Wenn eine Schülerin oder ein Schüler in einer häuslichen Gemeinschaft mit einem in Quarantäne befindlichen Familienmitglied lebt, so ist davon auszugehen, dass er oder sie ebenfalls von den Quarantänemaßnahmen betroffen ist. Er oder sie darf so lange die Schule nicht besuchen, bis das Gesundheitsamt eine Ausnahme entschieden hat.

Sollten während des Präsenzunterrichts bei einer Schülerin oder einem Schüler COVID-19-Symptome auftreten, wird folgendermaßen verfahren:

1. Soweit möglich, ist zu klären, ob die Symptomatik in einem Zusammenhang mit einer COVID-19-Infektion steht oder andere Ursachen hat (z.B. Allergie).
2. Sollte die Symptomatik nicht auf eine andere Ursache zurückgeführt werden können, ist die betreffende Schülerin oder der betreffende Schüler vom Präsenzunterricht auszuschließen.
3. Es ist zu veranlassen, dass der Schüler/ die Schülerin sich zur weiteren Abklärung mit dem Hausarzt zunächst telefonisch in Verbindung setzt. Bei Minderjährigen sind die Eltern zu kontaktieren und aufzufordern, für die notwendigen Maßnahmen Sorge zu tragen.
4. Ein Transport mittels ÖPNV/Schülerverkehr ist zu vermeiden. Bei Abholung durch die Sorgeberechtigten ist der Schüler/ die Schülerin bis zur Abholung getrennt (im 1.Hilf - Raum) unterzubringen.
5. Die Situation muss dokumentiert werden (Datum, Unterrichtsstunde, am Präsenzunterricht teilnehmende Schülerinnen/Schüler und Lehrkräfte, Sitzordnung), um dem Gesundheitsamt nötigenfalls die notwendigen Informationen für eine Nachverfolgung von Kontaktpersonen bereitstellen zu können.
6. Eine Entscheidung über die Wiederzulassung zum Präsenzunterricht im Falle einer bestätigten SARS-CoV2-Infektion trifft das Gesundheitsamt.

Die hier aufgestellten Verfahrensgrundsätze gelten auch für alle am Schulleben beteiligten Personen.

¹ Die Ausführungen sind eine Zusammenfassung der Schrift „Corona Ansteckungsfall /-verdacht in einer Schule allgemein“ des Schulministeriums